

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

TAG	INHALT	SEITE
27. Oktober 2011	<i>Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Engineering Ceramic Science and Engineering – Nichtmetallisch-anorganische Werkstoffe und Technologien (NAWT) - an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau (Kooperativer Masterstudiengang)</i>	3
27. Juni 2012	<i>Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz</i>	21
04. Juli 2012	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz</i>	68
12. Juli 2012	<i>Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau</i>	73
13. Juli 2012	<i>Teilgrundordnung zur Qualitätssicherung und –entwicklung in Studium und Lehre an der Universität Koblenz-Landau</i>	79

**Ordnung
für die
Prüfung
im Masterstudiengang
Master of Engineering
Ceramic Science and Engineering
- Nichtmetallisch-anorganische Werkstoffe und Technologien (NAWT) -
an der Hochschule Koblenz
und der
Universität Koblenz-Landau
(Kooperativer Masterstudiengang)**

vom 27.10.2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 28.09.2011 und der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 27.10.2011 die folgende Prüfungsordnung für den kooperativen Masterstudiengang Master of Engineering „Ceramic Science and Engineering“ an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 25.06.2012 und dem Präsidenten der Universität Koblenz-Landau am 28.10.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

INHALT

I. ALLGEMEINES

- § 1 ZWECK UND UMFANG DER MASTERPRÜFUNG
- § 2 ABSCHLUSSGRAD
- § 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN
- § 4 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTES
- § 5 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS
- § 6 PRÜFENDE UND BEISITZENDE, BETREUENDE DER ABSCHLUSSARBEIT

II. MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN

- § 7 PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN
- § 8 STUDIENZEITEN UND FRISTEN
- § 9 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN
- § 10 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN
- § 11 STUDIENARBEIT
- § 12 ABSCHLUSSARBEIT
- § 13 KOLLOQUIUM ZUR ABSCHLUSSARBEIT
- § 14 BEWERTUNG DER MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN UND BILDUNG DER NOTEN
- § 15 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß
- § 16 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN DER MASTERPRÜFUNG

§ 17 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN UND ABSCHLUSSARBEIT

§ 18 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN

§ 19 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS

§ 20 URKUNDE

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 UNGÜLTIGKEIT DER MASTERPRÜFUNG

§ 22 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

§ 23 INKRAFTTRETEN

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Übersicht der Prüfungen im Studiengang „Master of Engineering Ceramic Science and Engineering“ an der Hochschule Koblenz / Universität Koblenz-Landau

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Master of Engineering (M. Eng.) „Ceramic Science and Engineering“ [- Nichtmetallisch-anorganische Werkstoffe und Technologien (NAWT) -]. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, höher qualifizierte Aufgaben, insbesondere Führungsaufgaben, zu übernehmen bzw. in Forschungsprojekten wissenschaftlich selbstständig zu agieren.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 12,
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 13

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. Eng.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Master of Engineering „Ceramic Science and Engineering“ ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.
- (3) Zum Studium wird eingeschrieben, wer einen Bachelor-Abschluss von 210 CP oder einen Diplomabschluss aus den Bereichen Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften nachweist oder einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Abschluss in einem Studiengang besitzt, der nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine hinreichende Basis für den Master-Studiengang darstellt. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet sein. In begründeten Fällen können bei einer Gesamtnote oberhalb 2,5 durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen gemacht werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen ihrer/seiner bisherigen beruflichen Ausbildung, beruflichen Tätigkeiten oder sonstiger spezieller Vorkenntnisse erwarten lässt, dass sie/er für den Masterstudiengang in besonderer Weise geeignet ist. Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen Bachelorabschluss mit weniger als 210 Credit-Points, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zugangsberechtigung und über die Bedingungen der Einschreibung. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter der Bedingung erfolgen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Credit-Points durch den Nachweis einschlägiger anrechnungsfähiger Berufspraxis im Sinne von § 18 Abs. 4

und/oder durch das erfolgreiche Absolvieren bestimmter zusätzlicher Module aus ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiengängen erworben werden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden, bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 30 Credit-Points übersteigt. Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(5) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(6) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 CP nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 16 Wochen. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Anlage 1.

(3) Das für den Studiengang angebotene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage 1. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 30 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7(4) erfüllt sind.

(5) Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist aus dem jeweiligen in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester um mindestens zwei Semester versäumt wird.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

Sechs Professorinnen oder Professoren,
zwei studentische Mitglieder und
zwei Mitglieder aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG

Der Prüfungsausschuss wird paritätisch mit Mitgliedern der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau besetzt. Den Vorsitz übernimmt ein(e) Professor(in) der Hoch-

schule Koblenz alternierend mit einem(er) Professor(in) der Universität Koblenz-Landau im dreijährigen Rhythmus.

(2) Die Mitglieder werden von den Fachbereichsräten des FB Ingenieurwesen (Hochschule Koblenz) und des FB 3: Mathematik / Naturwissenschaften (Universität Koblenz-Landau), das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den Fachbereichen Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und dem Fachbereich 3 der Universität Koblenz-Landau über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist zu protokollieren.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz (2) bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5(6) Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9, § 13,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Studienarbeit gem. § 11,
4. die Abschlussarbeit gem. § 12.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4(2) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz diesem Masterstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 14 Tage liegen.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder psychologischen Gutachtens eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeuten verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nicht möglich.

(2) Klausuren dauern von 90 bis 180 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 14. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11 Studienarbeit

(1) Durch Studienarbeiten sollen die Studierenden in das selbstständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden.

(2) Das Thema der Studienarbeit kann von jedem nach § 6(2) Prüfungsberechtigten, der überwiegend in dem von der oder dem Studierenden gewählten Studiengang tätig ist, gestellt werden.

(3) Die Studierenden können für das Thema der Studienarbeit und für die oder den Betreuenden Vorschläge machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(4) Das Thema der Studienarbeit wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas und endet am letzten Tag dieses Semesters. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(5) Alle Studierenden eines Studienganges stellen die Ergebnisse ihrer Studienarbeit in einer Präsentation vor, die in der Regel vier Wochen vor dem letzten Vorlesungstag dieses Semesters stattfindet.

(6) Nur in Ausnahmefällen kann die Studienarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Durchführung und Betreuung müssen in diesem Fall gesichert sein. Über diese Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(7) Die Studienarbeit ist nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung von zwei Personen, die nach § 6(2) als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden soll die Arbeit betreut haben.

(8) Zur Studienarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 Credit-Points in diesem Masterstudiengang erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer 60 mindestens aber 54 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6(2) Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Abschlussarbeit). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens 2 Monate nach Abschluss ihrer letzten Prüfung zur Abschlussarbeit anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 26 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8(2) bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

§ 13

Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Darüber hinaus können Inhalte aus dem Studium geprüft werden. Das Kolloquium dauert in der Regel 60 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6(2),
2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9(5), (6), (7) und (8) gelten entsprechend.

§ 14

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang können max. 90 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. (3) bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Werden Klausuren von mehreren Prüfenden gestellt, müssen die einzelnen Teilgebiete mit Punkten bewertet und erst die erreichte Gesamtpunktzahl durch eine Note dargestellt werden.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle

werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 17(2) anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. (3) sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4(2) und erbracht wurden. Die

Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, ausgenommen der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus den in dieser Ordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 12(5) Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Versäumen Studierende die Frist zur Anmeldung, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 18

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenz-

vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend; Absatz (2) gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Immatrikulation vorzulegen.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,

- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses, der Dekanin/des Dekans des FB 3 der Universität Koblenz-Landau sowie der Dekanin/des Dekans des Fachbereiches Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und
- die Siegel der Hochschulen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz (4) wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule Koblenz und der Präsidentin bzw. dem Präsident der Universität Koblenz-Landau sowie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschulen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung zu stellen.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, den 28.09.2011

Mainz, den 27.10.2011

Professor Dr.-Ing. Joachim Aurich
Der Dekan des Fachbereiches
Ingenieurwesen
Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Peter Pottinger
Der Dekan des Fachbereiches 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Universität Koblenz-Landau

Anlagen**Anlage 1** Studienverlaufsplan Master of Engineering Ceramic Science and Engineering

Studienverlaufsplan								Studienbeginn WS/SS	
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									
Modul-Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)					Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.			
1	W1	Materialphysik (Werkstoffwissenschaft und Modellierung)	6	PL					6/90
2	W2	Werkstoffchemie – Metalle - Metallkorrosion	6	PL					6/90
3	W3	Glaswerkstoffe	6	PL					6/90
4	W4	Struktur- und Funktionskeramik	6	PL					6/90
5	W5	Silicatkeramische Werkstoffe	6	PL					6/90
6	W6	Biokeramik	6		PL				6/90
7	W7	Werkstoffe der Luft- und Raumfahrt	6		PL				6/90
8	W8	Thermochemie	3		PL				3/90
9	W9	Werkstoffdesign	3		PL				3/90
10	W10	Wahlpflichtseminare	6		SL				6/90
11	W11	Praxisprojekt mit Studienarbeit	6		PL				6/90
12	W12	Abschlussarbeit	30			PL			30/90

PL = Prüfungsleistung nach § 8 (1)

SL = Studienleistung nach § 8 (2)

CP = Credit-Points

Anlage 2 Übersicht der Prüfungen im Studiengang „Master of Engineering Ceramic Science and Engineering“ an der Hochschule Koblenz / Universität Koblenz-Landau

Modul	Semester 1				Semester 2				Semester 3			
	ECTS	SWS	Selbststud.	Präsenzzeit	ECTS	SWS	Selbststud.	Präsenzzeit	ECTS	SWS	Selbststud.	Präsenzzeit
Materialphysik (W1) (Uni Koblenz)	6	4	120	60								
Werkstoffchemie -Metall Mat.kor. (W2) (Uni Koblenz)	6	6	90	90								
Glaswerkstoffe (W3) (HS Koblenz)	6	4	120	60								
Struktur- und Funktionskeramik (W4) (HS Koblenz)	6	6	90	90								
Silicatkeramische Werkstoffe (W5) (HS Koblenz)	6	4	120	60								
Biokeramik (W6) (HS Koblenz)					6	4	120	60				
Werkstoffe der Luft- und Raumfahrt (W7) (HS Koblenz)					6	4	120	60				
Thermochemie (W8) (Uni Koblenz)					3	2	60	30				
Werkstoffdesign (W9) (HS Koblenz)					3	2	60	30				
Wahlpflicht (W10) (Uni/HS Koblenz)					6	4	120	60				
Praxisprojekt und Studienarbeit (W11) (Uni/HS Koblenz)					6		180					
Abschlussarbeit (W12) (Uni/HS Koblenz)									30		900	
Summe	30	24	540	360	30	16	660	240	30		900	

**Ordnung für die Prüfung im
Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz
Vom 27. Juni 2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 17. April 2012 und der Präsident der Hochschule Koblenz am 30. Mai 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Praktische Prüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 20 Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 23 In-Kraft-Treten

Anhang zu § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, 2 und 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 S. 1, 2 und 5

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (Masterprüfung) an der Universität Koblenz-Landau in Kooperation mit der Hochschule Koblenz.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der auf den im Studiengang erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut. Er ist auf die besonderen Anforderungen des Lehramts an berufsbildenden Schulen ausgerichtet und führt entsprechend die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studien fort. Der Masterstudiengang hat zum Ziel, die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen zu vermitteln, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erforderlich sind.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen als Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst verfügt.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung, verleihen die für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche der Universität und der Hochschule den akademischen Grad eines „Master of Education (M.Ed.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Auf Antrag der Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG verfügt, die Prüfung im lehramtsbezogenen Studiengang Berufsbildende Schulen bestanden hat oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweist und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem für die Lehrerausbildung zuständigen Ministerium auch andere Abschlüsse für den Zugang zum Masterstudiengang anerkennen. Die Anerkennung kann an Bedingungen der besonderen Ausgestaltung des Masterstudiengangs gebunden werden. Bei fehlenden Schulpraktika kann das für die Lehrerausbildung zuständige Ministerium in begründeten Fällen andere nachgewiesene Leistungen als gleichwertig anerkennen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Studienabschluss, der nicht in vollem Umfang, jedoch entsprechend einem Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten, bei fehlenden Schulpraktika jedoch entsprechend einem Umfang von mindes-

tens 136 Leistungspunkten, der in Absatz 1 Satz 1 geforderten Bachelorprüfung gleichwertig ist, können unter der Bedingung zum Masterstudiengang zugelassen werden, dass die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden. Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich; die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist noch keinen Studienabschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 vorlegen können, aber voraussichtlich im folgenden Semester sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen werden, können auf Antrag zugelassen werden, wenn sie grundsätzlich in einem Fach zum Zeitpunkt der Bewerbung im 6. Fachsemester eingeschrieben sind und das Thema für die Bachelorarbeit an sie ausgegeben wurde. Die Einschreibung im Masterstudiengang erlischt von Amts wegen, wenn der Bachelorabschluss nicht spätestens einen Monat nach Abschluss des ersten Semesters vorliegt. Von der Ausnahmeregelung in Satz 1 kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Der Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen umfasst das Studium des Faches Bildungswissenschaften und je ein von den Studierenden zu wählendes Fach aus den zwei folgenden Fächergruppen:

1. berufliches Fach: Bautechnik, Elektrotechnik, Holztechnik und Metalltechnik
2. Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Evangelische Religionslehre, Geographie, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik und Sport

sowie die vorgeschriebenen Schulpraktika.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(3) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Masterstudiengang an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt 2 Jahre (4 Semester).

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Berechnung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden, im Semester versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Bei Vorlesungen wird keine Anwesenheitskontrolle durchgeführt. Bei den übrigen Lehrveranstaltungen gibt die bzw. der Lehrende zu Beginn der Veranstaltung bekannt, ob eine Anwesenheitskontrolle erfolgen wird. Soweit eine Anwesenheitskontrolle erfolgt, kann in begründeten Einzelfällen von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 - 3 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist unmittelbar nach Bekanntgabe der Anwesenheitskontrolle an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Sofern es im Anhang vorgesehen ist, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. Eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten gemäß Absatz 3 und 4 nicht erfüllen.

(6) Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden.

(7) Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig, in der Regel im nächsten Semester, wiederholt werden.

(8) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag, dem die notwendigen Nachweise beizufügen sind, und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS), der für das erfolgreiche Studium der Bildungswissenschaften und der Fächer nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang und den Modulhandbüchern. Für die Fächer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ergibt sich der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS), der für das erfolgreiche Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus den Modulhandbüchern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, nachgewiesen werden. Von diesen 120 Leistungspunkten entfallen auf

- das berufliche Fach gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1: 44 LP
- das Fach gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2: 40 LP
- das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 12 LP

- die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 4 LP
- die Masterarbeit: 20 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern geregelt.

(4) Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Absatz 1) ist die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener - und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter in der jeweils geltenden Fassung, nachzuweisen. Studierende, welche vor dem 16. Mai 2011 im Rahmen ihres Bachelorstudiums zwei Vertiefende Praktika bzw. im Rahmen ihres Masterstudiums ein Fachpraktikum gemäß den Maßgaben der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter in der zum Zeitpunkt des Praktikums gültigen Fassung abgelegt haben, bekommen das zweite Vertiefende Praktikum bzw. das Fachpraktikum als Vertiefendes Praktikum im Rahmen des Masterstudiums anerkannt.

(5) Für Fächer der modernen Fremdsprachen sind nach näherer Regelung im Anhang Aufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten vorgesehen. Diese Auslandsaufenthalte können als Studienleistung innerhalb eines oder mehrerer Studienmodule erbracht und anerkannt werden.

§ 7

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 der Universität Koblenz-Landau sowie die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der gemeinsame Prüfungsausschuss vom Hochschulprüfungsamt unterstützt. Das Zentrum für Lehrerbildung arbeitet mit dem Prüfungsausschuss und dem Hochschulprüfungsamt zusammen, insbesondere mit dem Ziel einer größtmöglichen Verwaltungs- und Verfahrenstransparenz für Studierende sowie einer effizienten Ressourcenausnutzung. Die Fachbereichsräte können auf Vorschlag des gemeinsamen Prüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen beauftragen.

(2) Der gemeinsame Prüfungsausschuss wird paritätisch von Mitgliedern der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz besetzt. Ihm gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des gemeinsamen Prüfungsausschusses vorschlagen. Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden.

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche offen zu legen.

(4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann an den Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann sich vertreten lassen. Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. In begründeten Fällen können Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und -professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die

Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität oder der Hochschule ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Modulprüfung, aber nicht mehr die Lehrveranstaltungen an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Modulprüfung anbietet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung auch auf die jeweiligen Fachprüfer übertragen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Masterstudiengang an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz erbracht wurden, werden in demselben Fach ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(6) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener - und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 4 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2, und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen spätestens mit dem Antrag auf Zulassung vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme des Fachvertreters oder Modulbeauftragten einholen.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zur Masterprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. In Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden, sofern dies im Anhang geregelt ist. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Sofern im Anhang vorgesehen, ist eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). In Ausnahmefällen können weitere Studienleistungen berücksichtigt werden. Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt (§§ 12 bis 14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Art und Dauer der Modulprüfungen wird, sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls durch den Lehrenden bekannt gegeben.

(4) In den Bildungswissenschaften (§ 3 Abs. 1), in einem der beruflichen Fächer (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) und in einem der Fächer nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist jeweils eine Modulprüfung als mündliche Prüfung auszuweisen. Zu dieser Prüfung ist das fachlich zuständige Ministerium (Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen) einzuladen. Eine vom Ministerium beauftragte Person, die an der mündlichen Prüfung teilnimmt, ist zusätzliche Prüferin oder zusätzlicher Prüfer. Die jeweils möglichen Modulprüfungen sind

im Anhang ausgewiesen. Sind mehrere Modulprüfungen im Rahmen dieser Regelung als mündliche Prüfungen ausgewiesen, legt die oder der Studierende mit Anmeldung zur Prüfung fest, welche Prüfung sie oder er in Form der mündlichen Prüfung gemäß dieser Regelung ablegen wird.

(5) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(6) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, ist auch die Bewertung der Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

(8) An den mündlichen Modulprüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils zuständigen Kirche mit beratender Stimme teilnehmen; sie oder er ist hierzu vom Prüfungsamt einzuladen.

(9) Modulprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Zu jeder Wiederholung können Ergänzungsprüfungen vorgesehen werden, wenn dies im Anhang für das betreffende Modul so vorgesehen ist.

(10) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, wenn dies im Anhang für das betreffende Modul so vorgesehen ist. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollektalprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der No-

te hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(5) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in den Fächern Englisch und Französisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 und 7 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein

Zeitraum von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Soweit im Anhang keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 5 beruht.

(6) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Pro-

tokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner wenden sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich

abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern mit wissenschaftlichen Methoden selbständig lösen kann.

(2) Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wird die Masterarbeit in einem der beiden Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden; eine der beiden Arbeiten muss in dem beruflichen Fach gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 angefertigt werden.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit umfasst 20 LP (= 600 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünfundzwanzig Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu zwei Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 2 ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bewertet die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der die Masterarbeit betreut, die Masterarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0, muss die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet werden. Ist in diesem Fall die Masterarbeit von der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet, oder gehen in anderen Fällen der Bewertung der Masterarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestellen. Im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Mas-

terarbeit endgültig fest. Weichen bei Bewertung der Masterarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten lediglich bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 Satz 3, 8 und 9 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte zuerkannt.

(5) Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Masterarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität oder der Hochschule angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches betreut werden kann.

(6) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas kann ab der Mitte des 3. Fachsemesters beantragt werden. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ein Thema.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Masterarbeit nicht in englischer Sprache verfasst wurde, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Masterarbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Thema der Masterarbeit muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der

Masterarbeit in der in Absatz 3 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis	1,5	einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über	1,5	bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über	2,5	bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über	3,5	bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über	4,0		=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 1 gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulprüfungen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 10 Leistungspunk-

ten gewichteten Note der Masterarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3, 8 und 9 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, die schulischen Praktika gemäß § 6 Abs. 4 erfolgreich absolviert wurden und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im lehramtsbezogenen Masterstudien-gang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für die von ihr oder ihm gewählte Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 10.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftli-

cher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfüllt, entbindet dies nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger

Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 19 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften (§ 3 Abs. 1), die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität oder der Hochschule in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 20 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Education (M.Ed.)“ beurkundet.

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement)

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsamt informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur

Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 17. April 2012

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Neumann

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michaela Bauks

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Siegmund Schmidt

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Ralf Schulz

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Koblenz, den 27. Juni. 2012

Der Dekan des Fachbereichs
Bauwesen
Prof. Dr.-Ing. Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Robert Pandorf

Anhang

zu § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, 2 und 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 S. 1, 2 und 5

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist in den Fächern die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen und den dem jeweiligen Modul zugehörigen Pflichtlehrveranstaltungen (Pflicht und Wahlpflicht) erforderlich.

Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt.

Wenn bei einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung aufgenommen ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

A. Berufliche Fächer**1. Bautechnik**

Mündliche Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.

Prüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit können einmal zur Notenverbesserung gemäß § 11 Abs.10 wiederholt werden.

	Lehrveranstaltung Art der Veranstaltung	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studienlei- stung
	Modul BT 9: Bautechnische Bereiche: Tiefbau, Straßenbau				15 Leistungspunkte
9.1	Geotechnik 1 (GEO-1)	Pflicht	5	X	
9.1	Geotechnik 2 (GEO-2)	Pflicht	5	X	
9.3	Straßenbautechnik 1 (STRT-1)	Pflicht	5	X	
	Modul BT 10: Bautechnische Bereiche: Hochbau, Bauschäden				10 Leistungspunkte
10.1	Stahlbeton 1 (STBB-1)	Pflicht	5	X	
10.2	Nachhaltiges Bauen (Master)	Pflicht	5	X	
	Modul BT 11: Rechnergestützte Methoden und Verfahren				5 Leistungspunkte
11.1	Mathematik 3 (MATH-3)	Pflicht	5	X	
	Modul BT 12: Fachdidaktik 1				4 Leistungspunkte
12.1	Fachdidaktik 1 (FADI-1)	Pflicht	4	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4				Dauer. 30 Minuten	

	Modul BT 13: Fachdidaktik 2				5 Leistungspunkte	
13.1	Fachdidaktik 2 (FADI-2)	Pflicht	5	x		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4				Dauer. 30 Minuten		
	Modul BT 13: Wahlpflichtbereich				5 Leistungspunkte	
14.1	Aktuelle Module aus dem Fachbereich Bauwesen	Wahlpflicht	5	x		

2. Elektrotechnik

Mündliche Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.

Prüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit können einmal zur Notenverbesserung gemäß § 11 Abs.10 wiederholt werden.

	Lehrveranstaltung Art der Veranstaltung	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studienleis- tung	
	Modul 17: Elektronik 2				5 Leistungspunkte	
17.1	Elektronik 2 (ELE2, E019)	Pflicht	5	x		
	Modul 18: Digitale Signalverarbeitung				5 Leistungspunkte	
18.1	Dig. Signalverarbeitung (DSV, E039)	Pflicht	5	x		
	Modul 19: Elektrische Maschinen				5 Leistungspunkte	
19.1	Elektrische Maschinen (ELM, E071)	Pflicht	5	x		
	Modul 20: Fachdidaktik 1				4 Leistungspunkte	
20.1	Fachdidaktik 1 (FADI 1, E057)	Pflicht	4	x		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4				Dauer. 30 Minuten		
	Modul 21: Fachdidaktik 2				5 Leistungspunkte	
21.1	Fachdidaktik 2 (FADI 2, E058)	Pflicht	5	x		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4				Dauer. 30 Minuten		
Elektrotechnik mit Schwerpunkt Automatisierungstechnik: Module 22 bis 25						
	Modul 22: Regelungstechnik 2				5 Leistungspunkte	
22.1	Regelungstechnik 2 (RT2, E022)	Pflicht	5	X		
	Modul 23: Automatisierungstechnik				5 Leistungspunkte	
23.1	Automatisierungstechnik (AUT, E030)	Pflicht	5	X		

	Modul 24: Wahlpflichtmodul 1				5 Leistungspunkte	
24.1	Modul aus Wahlpflichtkatalog „Automatisierungstechnik“	Wahlpflicht	5		X	
	Modul 25: Wahlpflichtmodul 2				5 Leistungspunkte	
25.1	Modul aus Wahlpflichtkatalog „Automatisierungstechnik“	Wahlpflicht	5		X	
Elektrotechnik mit Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik: Module 26 bis 29						
	Modul 26: Grundlagen der Kommunikationstechnik/Rechnernetze				5 Leistungspunkte	
26.1	Grundlagen der Kommunikationstechnik/Rechnernetze (GKR, E059)	Wahlpflicht	7,5		X	
	Modul 27: Hochfrequenztechnik				5 Leistungspunkte	
27.1	Hochfrequenztechnik (HFT, E035)	Wahlpflicht	5		X	
	Modul 28: Wahlpflichtmodul 1				5 Leistungspunkte	
28.1	Modul aus Wahlpflichtkatalog „Informations- u. Kommunikationstechnik“	Wahlpflicht	5		X	
	Modul 29: Wahlpflichtmodul 2				5 Leistungspunkte	
29.1	Modul aus Wahlpflichtkatalog „Informations- u. Kommunikationstechnik“	Wahlpflicht	2,5		X	

3. Holztechnik

Mündliche Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.

Prüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit können einmal zur Notenverbesserung gemäß § 11 Abs.10 wiederholt werden.

	Lehrveranstaltung Art der Veranstaltung	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studienlei- stung
	Modul HT 9: Raumgestaltung				10 Leistungspunkte
9.1	Raumgestaltung 1 (RAUM 1)	Pflicht	5	X	
9.1	Raumgestaltung 2 (RAUM 2)	Pflicht	5	X	
	Modul HT 10: Möbelbau				5 Leistungspunkte
10.1	Möbelbau (MÖBA)	Pflicht	5	X	
	Modul HT 11: Fertigungstechnik (Modul 110 – FR Maschinenbau)				5 Leistungspunkte
11.1	Fertigungstechnik (FERT)	Pflicht	5	X	

	Modul HT 12: Holztechnisches Projekt			5 Leistungspunkte	
12.1	Holztechnisches Projekt (HPRO)	Pflicht	5	x	
	Modul HT 13: Fachdidaktik 1			4 Leistungspunkte	
12.1	Fachdidaktik 1 (FADI 1)	Pflicht	4	x	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer. 30 Minuten		
	Modul HT 14: Fachdidaktik 2			5 Leistungspunkte	
13.1	Fachdidaktik 2 (FADI 2)	Pflicht	5	x	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer. 30 Minuten		
	Modul HT 15: Wahlpflichtmodul			10 Leistungspunkte	
14.1	Aktuelle Module aus dem Fachbereich Bauwesen	Wahlpflicht	10	x	

4. Metalltechnik

Mündliche Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.

Prüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit können einmal zur Notenverbesserung gemäß § 11 Abs.10 wiederholt werden.

	Lehrveranstaltung Art der Veranstaltung	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studienlei- stung
	Modul 27: Thermische Fluidtechnik			8 Leistungspunkte	
27.1	Thermische Fluidtechnik 1 (THF1, M27)	Pflicht	4	X	
27.2	Thermische Fluidtechnik 2 (THF2, M27)	Pflicht	4	X	
	Modul 28: Energie- und Umwelttechnik			8 Leistungspunkte	
28.1	Thermische Fluidtechnik 1 (EUT1, M28)	Pflicht	6	X	
28.2	Thermische Fluidtechnik 2 (EUT2, M28)	Pflicht	2	X	
	Modul 21: Fluidenergiemaschinen			8 Leistungspunkte	
21.1	Fluidenergiemaschinen 1 (FLEM1, M21)	Pflicht	2	X	
21.2	Fluidenergiemaschinen 2 (FLEM2, M21)	Pflicht	6	X	

	Modul 26: Mess- und Regeltechnik			8 Leistungspunkte	
26.1	Messtechnik (MT, M26)	Pflicht	4	X	
26.2	Regeltechnik (RT, M26)	Pflicht	4	X	
	Modul 98: Fachdidaktik 1			4 Leistungspunkte	
98.1	Fachdidaktik 1 (FADI 1)	Pflicht	4	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer. 30 Minuten		
	Modul 99: Fachdidaktik 2			5 Leistungspunkte	
99.1	Fachdidaktik 2 (FADI 2)	Pflicht	5	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer. 30 Minuten		
	Modul 46: Wahlpflichtmodul			3 Leistungspunkte	
46.1	Modul aus Wahlpflichtkatalog	Wahl- pflicht	3	X	

B. Allgemeinbildende Fächer

1. Bildungswissenschaften

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtbereiche

6 SWS
 6 SWS
 6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 7: Berufspädagogik						12 Leistungspunkte
7.1	Schulpädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Berufsorientierung (V)	Pflicht	4	2		
7.2	Berufliche Praxis im Wandel - Anforderungen an die Berufspädagogik (S)	Pflicht	4	2		
7.3	Lernbegleitung im Feld beruflicher Praxis (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4				Dauer: 30 Minuten		

2. Biologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25 SWS
 21 SWS
 4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 7: Physiologie der Pflanzen						12 Leistungspunkte
7.1	Physiologie der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Pflanzenphysiologisches Praktikum (P)	Pflicht	5	3		
7.3	Wahlpflichtveranstaltung (V+P) mit semesterweise wechselnden Themen	Wahl- pflicht	4	2		
Modul 8: Physiologie der Tiere, RS plus, Gym						12 Leistungspunkte
8.1	Physiologie der Tiere (V)	Pflicht	3	2		
8.2	Tierphysiologisches Praktikum (P)	Pflicht	5	3		

8.3	Wahlpflichtveranstaltung (V+P) mit semesterweise wechselnden Themen	Wahlpflicht	4	2		
Modul 10: Genetik und Mikrobiologie C		9 Leistungspunkte				
10.1	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
10.2	Mikrobiologie (V)	Pflicht	3	2		
10.3	Mikrobiologie (P)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: eine Prüfung in 10.1 eine Prüfung in 10.2. und 10.3.						
Modul 12: Fachdidaktik II: Biologieunterricht – Forschung und Praxis		7 Leistungspunkte				
12.1	Fachdidaktik II (V+P)	Pflicht	3	1+1		
12.2	Große Exkursion mit Seminar	Pflicht	4	3		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 20 Minuten			

3. Chemie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtmodule
und auf die Wahlpflichtmodule

26 SWS
18 SWS
8 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 6: Physikalische Chemie - Grundlagen		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
6.1	Physikalische Chemie (V)	Pflicht	4	4		
6.2	Physikalische Chemie (Ü)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 3, 4 und 5</i>						
7.1	Unterrichtsgerechtes Experimentieren (Ü)	Pflicht	4	2		
7.2	Praktikumsseminar (S)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: in 7.1. Experimentalvorträge in 7.2. Hausarbeit			Dauer: 2 Wochen			

Modul 8: Alltags- und Umweltchemie 10 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 4</i>						
<i>Zwei der folgenden vier Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
8.1	Organische Chemie im Alltag (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
8.2	Angewandte Umweltchemie (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
8.3	Umweltanalytik (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
8.4	Werkstoffchemie – Teil 1 (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
8.5	Analytische Chemie – Teil 1 (V)	Wahlpflicht	4	2		
8.6	Technische Chemie – Teil 1 (V)	Wahlpflicht	4	2		
8.7	Biochemie Teil 1 (V)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 9: Modul 9: Experimentelle Alltags- und Umweltchemie 9 Leistungspunkte						
9.1	Chemische Vorgänge in Alltag und Umwelt (V)	Pflicht	2	2		
9.2	Angewandte organische Chemie (Ü)	Pflicht	4	2		
9.3	Nachwachsende Rohstoffe (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 20 Minuten			
Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik 6 Leistungspunkte						
10.1	Fachdidaktik – Teil 3: Medien im Unterricht (Ü)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.2	Analytische Chemie - Teil 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		
10.3	Technischen Chemie - Teil 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		
10.4	Biochemie - Teil 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		

4. Deutsch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

24 SWS
 24 SWS
 6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagen) 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>						
7.1	Deutsche Literaturgeschichte seit dem 18. Jahrhundert (V)	Pflicht	2	2		
7.2	Ausgewählte Beispiele der Literaturgeschichte (S)	Pflicht	4	2		
Modul 8: Sprachwandel 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>						
8.1	Sprachwandel I (S)	Pflicht	3	2		
8.2	Sprachwandel II (S)	Pflicht	3	2		
Modul 9: Themen und Motive 7 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>						
9.1	Themen und Motive 1 (S)	Pflicht	3	2		
9.2	Themen und Motive 2 (S)	Pflicht	4	2		
Modul 10: Sprachvariation 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4</i>						
10.1	Sprachvariationen I (S)	Pflicht	3	2		
10.2	Sprachvariationen II (S)	Pflicht	3	2		
Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung 7 Leistungspunkte (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)						
11.1	Gegenwartsliteratur (S)	Pflicht	3	2		
11.2	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten bei Wahl als Prüfung gemäß § 11 Abs. 4, ansonsten Hausarbeit						

Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik) 8 Leistungspunkte						
12.1	Interkulturelle Kommunikation (S)	Pflicht	4	2		
13.2	Interkulturelles Lernen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten bei Wahl als Prüfung gemäß § 11 Abs. 4, ansonsten Hausarbeit						

5. Englisch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

14 SWS
 10 SWS
 4 SWS

Auslandsaufenthalt: Es ist ein 3-monatiger Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums erforderlich. Der Aufenthalt (insgesamt 12 LP) muss im zweiten Semester des Masterstudiengangs absolviert worden sein. Er kann auch im Verlauf des Bachelorstudiengangs abgeleistet werden und wird in Modul 7 angerechnet bzw. verrechnet.

Leistungen, die an einer ausländischen Universität erbracht werden, können in Absprache mit den Modulbeauftragten als Leistungsnachweise für entsprechende Module anerkannt werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 6: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel 8 Leistungspunkte						
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
6.1	Cultural Studies (S)	Wahl- pflicht	4	2		
6.2	Linguistics (S)	Wahl- pflicht	4	2		
6.3	Literature (S)	Wahl- pflicht	4	2		
Modul 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung 15 Leistungspunkte						
7.1	Stay Abroad	Pflicht	12			
7.2	Language Course 3 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						

Modul 8: Linguistic and Literary Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language 9 Leistungspunkte (Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht)						
8.1	Teaching Linguistics (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Teaching Literature (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 10: Linguistic, Literary and Cultural Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language 8 Leistungspunkte (Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht)						
10.1	Media and Methods in the Language Classroom (S)	Pflicht	5	2	X	
10.2	Integrated Language Course R (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 30 Minuten Die Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten.						

6. Ethik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

24 SWS
 24 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 6: Theoretische Philosophie I 10 Leistungspunkte						
6.1	Logik und Erkenntnistheorie (S / Ü)	Pflicht	4	2	X	
6.2	Metaphysik (S / V)	Pflicht	3	2	X	
6.3	Ästhetik (S)	Pflicht	3	2	X	
Modul 7: Theoretische Philosophie II 11 Leistungspunkte						
7.1	Geschichte der Sprachphilosophie (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Grundlegende Themen der Sprachphilosophie (S)	Pflicht	4	2	X	
7.3	Wissenschaftstheorie (S)	Pflicht	4	2	X	

	Modul 8a: Vertiefendes fachwissenschaftliches Studium					10 Leistungspunkte
8a.1	Vertiefung M1 - M4	Pflicht	3	2	X	
8a.2	Vertiefung M1 - M4	Pflicht	3	2	X	
8a.3	Vertiefung M1 - M4	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 20 Minuten	
	Modul 8b: Vertiefendes fachdidaktisches Studium					9 Leistungspunkte
8b.1	Vertiefung M5a.1 (S)	Pflicht	3	2	X	
8b.2	Vertiefung M5a.2 (Ü)	Pflicht	3	2	X	
8b.3	Vertiefung M5a.2 (Ü)	Pflicht	3	2	X	

7. Evangelische Religionslehre

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

24 SWS
 24 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 6: Biblische Theologie (Vertiefung)					13 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>					
6.1	Theologisch-exegetisches Thema des Alten Testaments (V/S)	Pflicht	3	2		
6.2	Theologisch-exegetisches Thema des Neuen Testaments (V/S)	Pflicht	3	2		
6.3	Hermeneutik der Bibel (S)	Pflicht	3	2		
6.4	Bibel im Religionsunterricht (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten	
		Mündliche Ergänzungs- prüfung:			Dauer: 20 Minuten	
	Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie					12 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
7.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	3	2		
7.2	Theologische Anthropologie (V/S)	Pflicht	3	2		
7.3	Didaktische Grundlegung (S)	Pflicht	3	2		
7.4	Anthropologische Einzelthemen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 15 Minuten	

		Modul 8: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik			15 Leistungspunkte	
8.1	Vertiefung Bibelwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
8.2	Vertiefung Glaubenslehre / Ethik (S)	Pflicht	3	2		
8.3	Vertiefung Kirchengeschichte (S)	Pflicht	3	2		
8.4	Bibeldidaktik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 15 Minuten)	

8. Geographie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

32 SWS
 23 SWS
 9 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
		Modul 6: Geographiedidaktik 2 (RS plus)			13 Leistungspunkte	
6.1	Vertiefung in die Didaktik der Geographie (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Exemplarik und Transfer geographischer Inhalte am Beispiel Europa / Außereuropa (Ü)	Pflicht	4	2		
6.3	Eintägige Geländeübung mit eigener Vorbereitung (Ü)	Pflicht	2	1 ³		
6.4	Didaktik der Geographie für das Lehramt an Realschulen plus (Ü)	Pflicht	4	2		
		Modul 8: Numerische Methoden in der Geographie (Fachmethoden)			12 Leistungspunkte	
8.1	Empirische Methoden incl. Geländetage (Ü)	Pflicht	4	2		
8.2	Qualitative Sozialforschung inkl. Geländetage (Ü)	Pflicht	4	2		
8.3	Fernerkundung und GIS (Ü)	Pflicht	4	2		
		Modul 9: Regionalgeographie Europa/Außereuropa			6 Leistungspunkte	
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
9.1	Regionale Geographie (Europa/Außereuropa) (S)	Wahl- pflicht	2	2		
9.2	Ökozonen der Erde (S)	Wahl- pflicht	2	2		

9.3	Natur-, Kultur- und Wirtschaftsräume der Erde (S)	Wahlpflicht	2	2		
9.4	Auslands-Geländeübung (10 Tage) (Ü)	Pflicht	4	10 ¹		
Modul 10: Fragen und Methoden geographischer Forschung		5 Leistungspunkte				
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.1	Spezielle Anthropogeographie (V/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
10.2	Spezielle Physische Geographie (V/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.3	Geographische Feldstudie: Physische-Geographie (3 Tage) (Ü)	Wahlpflicht	3	3 ¹		
10.4	Geographische Feldstudie: Anthropogeographie (3 Tage) (Ü)	Wahlpflicht	3	3 ¹		
Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts		4 Leistungspunkte				
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
11.1	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts (V/Ü)	Wahlpflicht	4	2		
11.2	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik (V/Ü)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 30 Minuten	

9. Informatik

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 27 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 23 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 6: Sichere und vernetzte Systeme (INCS01 und WIRG03)		12 Leistungspunkte				
Gruppe 6 a: Grundlagen der Rechnernetze (INCS01)						
6.1 a	Grundlagen der Rechnernetze (V)	Pflicht	3	2		
6.2 a	Grundlagen der Rechnernetze (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Gruppe 6 b: Grundlagen der IT-Sicherheit (WIRG03)						
6.1 b	Grundlagen der IT-Sicherheit (V)	Pflicht	3	2		

¹ Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

6.2 b	Grundlagen der IT-Sicherheit (Ü)	Pflicht	3	2	X	
2 Modulteilprüfungen: in 6.2 a und 6.2 b (Klausur und Übungen)						
Modul 8: Informatik und Gesellschaft (WIRG05)		4 Leistungspunkte				
8.1	Informationsgesellschaft (V)	Pflicht	3	2		
8.2	Informationsgesellschaft (Ü)	Pflicht	1	1	X	
Modul 11: Wahlpflichtmodul		10 Leistungspunkte				
<p>Aus einem der nachstehend aufgeführten Bereiche A bis K sind Vorlesungen, Übungen und Praktika (je nach Angebot des Fachbereichs) im Umfang von zusammen 6 Leistungspunkten sowie ein inhaltlich zugehöriges Seminar auszuwählen. Fachlich zusammengehörende Vorlesungen und Übungen können nur in Verbindung miteinander belegt werden. Diese werden mit einer Teilmodulprüfung geprüft.</p> <p>In Absprache mit dem/der Fachvertreter / Fachvertreterin Informatik im Prüfungsausschuss oder ein von ihm/ihr benannten Vertreter / Vertreterin können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereich Informatik eingebracht werden.</p>						
A	Softwaretechnik und Software-Engineering					
11.01.1	Vertiefung Softwaretechnik (INJE06, V)	Wahlpflicht	5	3		
11.01.2	Softwaretechnik 2 (INJE26, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.01.3	Spezielle Gebiete der Softwaretechnik (INJE28, V)	Wahlpflicht	6	4		
11.01.4	Seminar Informatik 2 (INJE14, S)	Pflicht	4	2		
B	Betriebssysteme und Systemsoftware					
11.02.1	Grundlagen der Betriebssysteme (INDZ01, V)	Wahlpflicht	4	3		
11.02.2	Grundlagen der Betriebssysteme (INDZ01, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.02.3	Autonome mobile Systeme (CVDP01, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.02.4	Autonome mobile Systeme (CVDP01,Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.02.5	Echtzeitsysteme (INDZ03, V)	Wahlpflicht	5	4		
11.02.6	Echtzeitsysteme (INDZ03, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.02.7	Seminar Informatik 2 (INJE14, S)	Pflicht	4	2		
C	Rechnernetze und Verteilte Systeme					
11.03.1	Vertiefung Rechnernetze (INCS03, V)	Wahlpflicht	5	4		
11.03.2	Vertiefung Rechnernetze (INCS03, Ü)	Wahlpflicht	3	2		

11.03.3	Seminar Informatik 2 (INJE14, S)	Pflicht	4	2		
11.03.4	Betriebliche Kommunikationssysteme (WIFH03, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.03.5	Betriebliche Kommunikationssysteme (WIFH03, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.03.6	Telekommunikationssysteme (WIFH04, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.03.7	Telekommunikationssysteme (WIFH04, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.03.8	Telekommunikationssysteme (WIFH04, S)	Wahlpflicht	3	2		
D	Informations- und Datenbanksysteme					
11.04.01	Grundlagen der Datenbanken (INSS01, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.02	Grundlagen der Datenbanken (INSS01, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.03	Advanced Data Modelling (INSS02, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.04	Advanced Data Modelling (INSS02Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.05	Semantic Web (INSS03, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.06	Semantic Web (INSS03, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.07	Seminar Informatik 2 (INJE14, S)	Pflicht	4	2		
11.04.08	Betriebliche Anwendungssysteme (WIPS01, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.09	Betriebliche Anwendungssysteme (WIPS01, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.10	Business Software (WIPS02, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.11	Business Software (WIPS02, Ü/S)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.12	Collaborative Business (WIPS04, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.13	Collaborative Business (WIPS04, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.14	Collaborative Business (WIPS04, S)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.15	Mobile Application Systems (WIFH01, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.16	Mobile Application Systems (WIFH01, Ü)	Wahlpflicht	3	2		

11.04.17	Mobile Application Systems (WIFH01, S)	Wahlpflicht	3	2		
E	Künstliche Intelligenz					
11.05.01	Logik für Informatiker (INUF01, V)	Wahlpflicht	5	4		
11.05.02	Logik für Informatiker (INUF01, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.05.03	Künstliche Intelligenz 1 (INUF02, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.05.04	Künstliche Intelligenz 1 (INUF02, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.05.05	Künstliche Intelligenz 2 (INUF03, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.05.06	Künstliche Intelligenz 2 (INUF03, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.05.07	Seminar Informatik 2 (INJE14, S)	Pflicht	4	2		
F	Simulation					
11.06.01	Discrete Event Systems (INKL01, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.06.02	Discrete Event Systems (INKL01, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.06.03	Modellierung dynamischer Systeme (INKL02, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.06.04	Modellierung dynamischer Systeme (INKL02, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.06.05	Simulation und Agenten-basierte Systeme (WIKT03, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.06.06	Simulation und Agentenbasierte Systeme (WIKT03, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.06.07	Simulation und Agentenbasierte Systeme (WIKT03, S)	Wahlpflicht	3	2		
11.06.08	Seminar Informatik 2 (INJE14, S)	Pflicht	4	2		
G	Computergrafik und Rechnersehen					
11.07.01	Computergrafik 1 (CVSM01, V)	Wahlpflicht	5	4		
11.07.02	Computergrafik 1 (CVSM01, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.07.03	Computergrafik 2 (CVSM02, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.07.04	Computergrafik 2 (CVSM02, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.07.05	Bildverarbeitung 1 (CVDP04, V)	Wahlpflicht	5	4		

11.07.06	Bildverarbeitung 1 (CVDP04, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.07.07	Bildverarbeitung 2 (CVDP05, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.07.08	Bildverarbeitung 2 (CVDP05, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.07.09	Medizinische Bildverarbeitung 1 (CVDP02, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.07.10	Medizinische Bildverarbeitung 1 (CVDP02, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.07.11	Medizinische Bildverarbeitung 2 (CVDP03, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.07.12	Medizinische Bildverarbeitung 2 (CVDP03, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.07.13	Photorealistische Computergraphik (CVSM08, V)	Wahlpflicht	4	3		
11.07.14	Photorealistische Computergraphik (CVSM08, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.07.15	Seminar Informatik 2 (INJE14, S)	Pflicht	4	2		
H	Sicherheit (Safety und Security)					
11.08.01	Digital Rights Management (WIRG08, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.02	Digital Rights Management (WIRG08, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.03	Digital Rights Management (WIRG08, S)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.04	IT-Risk-Management (WIRG07, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.05	IT-Risk-Management (WIRG07, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.06	IT-Risk-Management (WIRG07, S)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.07	Sicherheit und Zuverlässigkeit für mobile Anwendungen (WIRG09, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.08	Sicherheit und Zuverlässigkeit für mobile Anwendungen (WIRG09, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.09	Sicherheit und Zuverlässigkeit für mobile Anwendungen (WIRG09, S)	Wahlpflicht	3	2		
I	Verifikation und automatisches Beweisen					
11.09.01	Logik für Informatiker (INUF01, V)	Wahlpflicht	5	4		
11.09.02	Logik für Informatiker (INUF01, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.09.	Automated Reasoning and Knowledge	Wahl-	3	2		

03	Representation (INUF04, V)	pflicht				
11.09.04	Automated Reasoning and Knowledge Representation (INUF04, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.09.05	Nicht-klassische Logiken (INBB01, V)	Wahlpflicht	4	3		
11.09.06	Nicht-klassische Logiken (INBB01, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.09.07	Formale Spezifikation und Verifikation (INBB02, V)	Wahlpflicht	4	3		
11.09.08	Formale Spezifikation und Verifikation (INBB02, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.09.09	Seminar Informatik 2 (INJE14, S)	Pflicht	4	2		
J	Multimedia und Mensch-Maschine-Schnittstellen					
11.10.01	Multimediatatenbanken (INSS05, V)	Wahlpflicht	4	3		
11.10.02	Multimediatatenbanken (INSS05, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.10.03	Elektronische Bildbearbeitung (KWML06, P)	Wahlpflicht	6	4		
11.10.04	WWW-Suchmaschinen und Information-Retrieval (CVJK04, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.10.05	Software-Ergonomie im Anwendungskontext (CVRO01, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.10.06	Seminar Informatik 2 (INJE14, S)	Pflicht	4	2		
K	Übersetzerbau					
11.11.01	Compilerbau (INJE05, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.11.02	Compilerbau (INJE05, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.11.03	Seminar Informatik 1 (INJE14, S)	Pflicht	4	2		
2 – 3 Moduleilprüfungen						
Modul 13: Didaktik des Informatikunterrichts (WIAH03)			14 Leistungspunkte			
13.1	Didaktik und Methodik der Informatik III (WIAH03-a, VmÜmS)	Pflicht	7	4	X	
13.2	Didaktik und Methodik der Informatik III (WIAH03-c, P)	Pflicht	7	6	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 in 13.1 Dauer: 30 Minuten						

10. Katholische Religionslehre

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
 18 SWS
 2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
		Modul 5: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt			8 Leistungspunkte		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>							
5.1	Christliche Ethik (V)	Pflicht	3	2			
5.2	Christliche Ethik (S)	Pflicht	5	2			
		Modul 6: Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft			8 Leistungspunkte		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>							
6.1	Theologie der Religionen / Funda- mentaltheologie (V/S)	Pflicht	4	2			
6.2	Ein Thema der speziellen Moraltheo- logie (V/S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 20 Minuten ()		
		Modul 7: Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Leben und Denkens			9 Leistungspunkte		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>							
7.1	Ein Thema der alten oder der mittlere- ren Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2			
7.2	Ein Thema der neueren oder zeitge- nössischen Kirchengeschichte (S)	Pflicht	3	2			
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>							
7.3	Ein biblisches, bibelhermeneutisches oder religionsgeschichtliches Thema (S)	Wahl- pflicht	3	2	X		
7.4	Konfessioneller Religionsunterricht in der Gesellschaft (S)	Wahl- pflicht	3	2	X		
		Modul 8: Vertiefung: Fachwissenschaft und Fachdidaktik			15 Leistungspunkte		
8.1	Exegese einer biblischen Schrift/eines biblischen Themas (V/S)	Pflicht	5	2			
8.2	Fachdidaktik/Bibeldidaktik (S) Pflicht	Pflicht	5	2			
8.3	Didaktik eines systematisch- theologischen oder eines kirchenhis- torischen Themas	Pflicht	5	2			

11. Mathematik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

27 SWS
 6 SWS
 21 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche		9 Leistungspunkte				
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1						
5a.1	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (VmÜ)	Pflicht	3	2		
5a.2	Didaktik der Geometrie (VmÜ)	Pflicht	3	2		
5a.3	Fachdidaktisches Seminar (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modul 6: Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik		10 Leistungspunkte				
davon 2 im Bachelorstudiengang und 8 im Masterstudiengang						
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1, sowie aus den Veranstaltungen 2a, 3a und 4a						
6a.1	Numerik (V)	Pflicht	3	3		
6a.2	Übungen zur Numerik (Ü)	Pflicht	2	1		
6a.3	Modellierung (V)	Pflicht	1	1		
6a.4	Übungen zur Modellierung (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modul 7: Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik		8 Leistungspunkte				
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1, sowie aus den Veranstaltungen 2a, 3a und 4a						
7a.1	Stochastik (V/Ü)	Pflicht	8	5		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
<i>Es ist eines der folgenden Module 8 bis 11 zu wählen:</i>						
Wahlpflichtmodul 8:		Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung				
9 Leistungspunkte						
8.1	Wahlpflichtvorlesung in Theoretischer Mathematik (V)	Pflicht	6	4		

8.2	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung in Theoretischer Mathematik (Ü oder S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten (gemäß § 11 Abs. 4)						
Wahlpflichtmodul 9: Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft 9 Leistungspunkte						
9.1	Wahlpflichtvorlesung in Praktischer Mathematik (V)	Pflicht	6	4		
9.2	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung in Praktischer Mathematik (Ü oder S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten (gemäß § 11 Abs. 4)						
Wahlpflichtmodul 10: Vertiefungsmodul 10 Leistungspunkte						
10.1	Vertiefende Wahlpflichtvorlesung (V)	Pflicht	6	4		
10.2	Begleitveranstaltung zur Vertiefenden Wahlpflichtvorlesung (Ü oder S)	Pflicht	4	2		
Wahlpflichtmodul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten 7 Leistungspunkte						
11.1	Geschichte der Mathematik (V/Ü)	Pflicht	4	3		
11.2	Längsschnitte durch ausgewählte Themen der Mathematik (V/Ü oder S)	Pflicht	3	3		
Modul 12: Fachdidaktische Bereiche 7 Leistungspunkte						
12.1	Ausgewählter Bereich der Didaktik der Sekundarstufe (VmÜ)	Pflicht	4	2		
12.2	Ausgewählter Bereich der Didaktik der Sekundarstufe (VmÜ oder S)	Pflicht	3	2		

12. Physik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

24 SWS
 24 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
6.1	Mathematik für Physiker 3 (VmÜ)	Pflicht	3	2		
6.2	Experimentalphysik 3 (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Klausur, ggf. mündlich Ergänzungsprüfung gem. § 13 Abs. 5						
Modul 7: Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeption und Praxis		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>						
7.1	Grundlagen der Fachdidaktik (VmÜ)	Pflicht	3	2		
7.2	Schulrelevantes Experimentieren 1 (P)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung: Klausur, ggf. mündlich Ergänzungsprüfung gem. § 13 Abs. 5						
Modul 8: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>						
8.1	Experimentalphysik 4 (VmÜ)	Pflicht	7	4		
Modulprüfung: Klausur, ggf. mündlich Ergänzungsprüfung gem. § 13 Abs. 5						
Modul 11: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 3 und 7</i>						
11.1	Fachdidaktik für Fortgeschrittene (VmÜ)	Pflicht	3	2		
11.2	Schulrelevantes Experimentieren 2 (P)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung: Klausur, ggf. mündlich Ergänzungsprüfung gem. § 13 Abs. 5						
Modul 15: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2, 6 und 8</i>						
15.1	Strukturen und Konzepte (VmÜ)	Pflicht	3	2		
15.2	Angewandte und technische Physik (VmÜ)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 30 Minuten	

13. Sport

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

29 SWS
 21 SWS
 8 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2		12 Leistungspunkte				
Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.4:		Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 5.1				
Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.5:		Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 5.2				
5.1	Sportpsychologie (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X (wenn keine Modulteilprü- fung)	
5.2	Kulturwissenschaften (i.d.R. Sportso- ziologie, Sportgeschichte und Sport- philosophie) (V/S/Ü)	Pflicht	4	2	X (wenn keine Modulteilprü- fung)	
5.3	Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft V/S/Ü)	Pflicht	2	2	X	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
5.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpsychologie (S)	Wahl- pflicht	4	2		
5.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Kulturwissenschaften (i.d.R. Sportso- ziologie, Sportgeschichte) (S)	Wahl- pflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen: - in 5.1. oder 5.2. und - in der gewählten Wahlpflichtveranstaltung						
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungs- felder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten		13 Leistungspunkte				
6.1	Psychomotorik u. Kleine Spiele (S/Ü/E)	Pflicht	2	2		
6.2	Eine weitere Sportart aus M 4.1 – M 4.4 (S/Ü)	Pflicht	2	2		
6.3	Fitness- und Gesundheitssport (S/Ü/E)	Pflicht	3	2		
6.4	Elementare Bewegungsfelder und al- ternative Sportarten (S/Ü)	Wahl- pflicht	2x2	2x2		
6.5	Exkursion (z.B. Schneesport, Was- sersport)	Wahl- pflicht	2	2	X	
4 Modulteilprüfungen in 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4⁶						

		Modul 7: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten (II) des jeweiligen Basismoduls (I)			9 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Modulelements I aus M3/M4						
7.1	Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2		
7.2	Sportspiel aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball, Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2		
7.3	Weitere Sportart nach Auswahl gemäß 7.1 oder 7.2 (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2		
Moduleilprüfungen In den 3 gewählten Vertiefungsveranstaltungen jeweils 2 der 3 Prüfungen: Praktische Prüfung, theoretische Prüfung, Lehrprobe						
		Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1			6 Leistungspunkte	
8.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	3	2		
8.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 15 Minuten	

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen
an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz
Vom 04. Juli 2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz-Landau und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz, unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 04. Juli 2012 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 17. April 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Fachhochschule Koblenz vom 08. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der FH Koblenz, S. 157), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in Satz 1 und 2 der Präambel sowie in § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 4 S. 1, § 7 Abs. 1 S. 1, § 7 Abs. 2 S.1, § 8 Abs. 3 S. 2, § 15 Abs. 5 S. 3, § 19 Abs. 4 S. 1 und § 23 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 17. April 2012

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Neumann

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Die Dekanin des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michaela Bauks

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Siegmar Schmidt

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Ralf Schulz

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Koblenz, den 04. Juli 2012

Der Dekan des Fachbereichs
Bauwesen
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)
Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Robert Pandorf

Anhang zu Artikel 1

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift wird der vierte Absatz gestrichen.
2. Im Anhang A. Berufliche Fächer wird bei Nr. 2 Elektrotechnik die Bezeichnung der Veranstaltung 15.1 „Einführung in die Energietechnik (EET, E031)“ ersetzt durch die Bezeichnung „Grundlagen der elektrischen Energietechnik (GEET, E067)“.
3. Der Anhang B. Allgemeinbildende Fächer wird wie folgt geändert:
 - 3.1. Nach „8. Geographie“ wird folgende Nummer 9 neu eingefügt:

„9. Informatik

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS
30 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studienlei- stung
	Modul 2: Technische Grundlagen der Informatik (INCS02)					6 Leistungspunkte
2.1	Grundlagen der Rechnerarchitektur (V)	Pflicht	3	3		
2.2	Grundlagen der Rechnerarchitektur (Ü)	Pflicht	3	1	X	
	Modul 3¹: Objektorientierte Programmierung und Modellierung (INJE01-a)					8 Leistungspunkte
3.1	Objektorientierte Programmierung und Modellierung (V)	Pflicht	5	4		
3.2	Objektorientierte Programmierung und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2	X	
	Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen (INJE07)					8 Leistungspunkte
4.1	Algorithmen und Datenstrukturen (V)	Pflicht	5	4		
4.2	Algorithmen und Datenstrukturen (Ü)	Pflicht	3	2	X	
	Modul 5: Grundlagen der Softwaretechnik (INJE03)					6 Leistungspunkte
5.1	Grundlagen der Softwaretechnik	Pflicht	3	2		

¹ Für die Module 3 und 7 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.

	(V)					
5.2	Grundlagen der Softwaretechnik (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modul 7⁵: Programmierpraktikum (INJE01-b)		3 Leistungspunkte				
7.1	Programmierpraktikum (P)	Pflicht	3	2	X	
Modul 9 a: Didaktische und methodische Grundlagen des Informatikunterrichts (WIAH01)		9 Leistungspunkte				
9.1 a	Didaktik und Methodik der Informatik I (VmÜ)	Pflicht	9	4	X	
9.2 a	Didaktik und Methodik der Informatik II (VmÜ)	Pflicht		4	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			“

3.1 Nach der ehemaligen „Nr. 9. Katholische Religionslehre“ wird folgende Nummer 11 neu eingefügt:

„11. Mathematik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

27 SWS
 27 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen		8 Leistungspunkte				
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (Ü)	Pflicht	2	1		
1.3	Didaktische und methodische Grundlagen des Mathematikunterrichts (VmÜ)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra		9 Leistungspunkte				
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	6	4		
2a.2	Übungen zur Linearen Algebra (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

		Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis				10 Leistungspunkte	
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	7	5			
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur					Dauer: 90 Minuten
		Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie				11 Leistungspunkte	
4a.1	Geometrie (V/Ü)	Pflicht	4	3			
4a.2	Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (V/Ü)	Pflicht	4	3			
4a.3	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2	X		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung					Dauer: 15 Minuten
		Modul 6: Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik				10 Leistungspunkte davon 2 im Bachelorstudiengang und 8 im Masterstudiengang	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1, sowie aus den Veranstaltungen 2a, 3a und 4a</i>					
6a.5	Computerpraktikum (P)	Pflicht	2	1			
Modulprüfung:		Klausur					Dauer: 90 Minuten

4. Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 12 und 13.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für Studierende des Bachelorstudiengangs
und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“
des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 12. Juli 2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften am 4. Juli 2012 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2 Philologie / Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 12. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau vom 24. September 2008 (Staatsanzeiger S. 1639ff.), geändert am 21. Februar 2011 (Mitteilungsblatt 02/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 8ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 S. 1 werden die Worte „mit einem von den Studierenden zu bestimmenden inhaltlichen Schwerpunkt gemäß § 23 dieser Prüfungsordnung“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.“

- c) Abs. 7 S. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
„(2) ¹Der Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft ist in 19 Module gegliedert, die verpflichtend sind. ²Der Masterstudiengang Kulturwissenschaft ist in 7 Module gegliedert, die verpflichtend sind.“
- b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden 3, 4 und 5.:
„²Bei Vorlesungen wird keine Anwesenheitskontrolle durchgeführt.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „, Prüfungsleistungen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 2 S. 3 wird der Verweis „§ 7, Absatz 4 Satz 2 bis 4“ durch den Verweis „§ 7 Absatz 4 Satz 2 bis 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Worte „, insofern eine Begründung vorliegt“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 S. 3 wird der Verweis „§ 8 Absatz 1 Satz 3“ durch den Verweis „§ 8 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 S. 1 wird das Wort „, Prüfungsleistungen“ gestrichen.
6. In § 12 Abs. 4 S. 3 wird der Verweis „§ 23 Absatz 2“ durch den Verweis „§ 23 Absatz 3“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 S. 4 wird der Verweis „§ 8 Absatz 1 Satz 3“ durch den Verweis „§ 8 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 S. 1 wird der Verweis „§ 23 Abs. 4“ durch den Verweis „§ 23 Abs. 3“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Verweis „§ 23 Absatz 4“ durch den Verweis „§ 23 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 S. 1 werden die Worte „und Prüfungsleistungen“ gestrichen.
9. In § 16 Abs. 1 S. 3 werden die Worte „beim Masterstudiengang die Angabe des nach § 23 gewählten Schwerpunkts sowie“ gestrichen.

10. In § 17 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
 11. § 22 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) ¹Alle Kandidaten müssen mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang neben der Dokumentation bisheriger Studienleistungen ein Motivations schreiben (ca. 1 DIN-A4-Seite) einreichen, in dem der bisherige Studienverlauf kurz geschildert und deutlich gemacht wird, warum eine Bewerbung für den Masterstudiengang in Koblenz erfolgt ist und in welchem der angebotenen Forschungsthemen das Masterprojekt angesiedelt werden soll. ²Die Unterlagen werden vom Prüfungsausschuss eingeschätzt wird.“

12. § 23 erhält die folgende Fassung:

„§ 23 Umfang der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit. ²Modulprüfungen (§ 9) bestehen in der Regel aus einer, in Ausnahmefällen aus mehreren Prüfungsleistung. ³Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist in Anhang 2 geregelt.

(3) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

	LP	Modulart	Gewichtung
M1: Konzepte und Forschungsfelder der Koblenzer Kulturwissenschaft	28	Pflicht	1
M2: Forschungsmodul 1: Konzeption	17	Pflicht	0
M3: Wahlmodul 1	15	Pflicht	1
M4: Forschungspraxis und -organisation	9	Pflicht	0
M5: Wahlmodul 2	15	Pflicht	1
M6: Forschungsmodul 2	15	Pflicht	0
M7: Masterarbeit	21	Pflicht	2.“

13. § 25 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Sätze 4, 5 und 6 werden Sätze 2, 3 und 4 und in Satz 3 wird der Verweis „§ 13 Absatz 4 Satz 4ff.“ durch den Verweis „§ 13 Absatz 2 Satz 2ff.“ ersetzt.

14. Die Anhänge 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
 15. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

(1) Die Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(2) Studierende, die das Masterstudium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können auf Antrag die Masterprüfung bis einschließlich Wintersemester 2014/2015 nach den bisherigen Bestimmungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag, die Masterprüfung nach den bisherigen Bestimmungen abzulegen, muss bis zum 15. August 2012 beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

Koblenz, den 12. Juli 2012

Die Dekanin des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michaela Bauks

Anlage zu Artikel 1 Nr. 11

1. In der Überschrift des Anhangs 1 wird die Angabe „, § 8 Abs. 4“ gestrichen.
2. Der Anhang 2 erhält die folgende Fassung:

„Anhang 2

zu § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 1 und 4; § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 2

Module im Masterstudiengang

Modul		Lehrveranstaltungen	Veranstaltungsart	LP	SWS
M1	Konzepte und Forschungsfelder der Koblenzer Kulturwissenschaft	1.1 Medienkulturen	S (Pf)	7	2
		1.2 Kulturanthropologie	S (Pf)	7	2
		1.3 Kulturphilosophie	S (Pf)	7	2
		1.4 Ringvorlesung: Koblenzer Forschungsfelder	V (Pf)	3	2
		1.5 Kolloquium Kulturwissenschaft	KO (Pf)	2	2
		Modulprüfung		2	
28 Leistungspunkte					
M2	Forschungsmodul 1: Konzeption	2.1 Erarbeitung des Master-Exposé	SS (Pf)	6	2
		2.2 Methodenveranstaltung – je nach vorhandenem Angebot	S (WPf)	4	2
		2.3 Präsentation der MA-Exposés	W (Pf)	5	1
		Modulprüfung		2	
17 Leistungspunkte					
M3	Wahlmodul 1	Veranstaltungen im Umfang von 12 LP aus dem Lehrangebot der Masterstudiengänge des Fachbereichs 2 ¹	(WPf)	12	*
		Modulprüfung		3	
15 Leistungspunkte					
M4	Forschungspraxis und –organisation	4.1 Projekt Wissenschaftsorganisation	Projekt (WPf)	7	
		4.2 Forschungsaufenthalt bzw. Empirische Forschung	Praktikum (WPf)	7	
		Modulprüfung		2	
9 Leistungspunkte					
M5	Wahlmodul 2	Veranstaltungen im Umfang von 12 LP aus dem Lehrangebot der Masterstudiengänge des Fachbereichs 2 ¹	(WPf)	12	*
		Modulprüfung		3	
15 Leistungspunkte					
M6	Forschungsmodul 2: Umsetzung	6.1 Auswertung der Daten und konzeptuellen Befunde	W (Pf)	6	
		6.2 Ausarbeitung	S (Pf)	7	
		Modulprüfung		2	
15 Leistungspunkte					
M7	Masterarbeit	7.1 Masterarbeit	(Pf)	18	
		7.2 Verteidigung der Masterarbeit	K (Pf)	3	1
21 Leistungspunkte					

gesamt:	120	ca. 28
davon entfallen auf Pflichtveranstaltungen:	85	ca. 14
davon entfallen auf Wahlpflichtveranstaltungen:	35	ca. 14

* Die SWS richten sich nach dem jeweiligen Angebot des Fachbereichs.

¹ Die Auswahl der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden erfolgt in Absprache mit dem Betreuer / der Betreuerin.

Abkürzungen:

K	=	Kolloquium
LP	=	Leistungspunkte
Pf	=	Pflicht
S	=	Seminar
SS	=	Selbststudium
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
W	=	Workshop
WPf	=	Wahlpflicht

Teilgrundordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Universität Koblenz-Landau

Vom 13. Juli 2012

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 19. April 2011 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 13. Juli 2012 die folgende Teilgrundordnung beschlossen. Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 26. März 2012, Az.: 9525-52 305/45 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung
- § 3 Verantwortlichkeit und Pflichten
- § 4 Qualitätssicherungseinheiten
- § 5 Verfahren und Grundlagen der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre
- § 6 Interne Kommission zur Qualitätssicherung und -entwicklung
- § 7 Interne Qualitätssicherung und -entwicklung: Standardisierte Instrumente
- § 8 Interne Qualitätssicherung und -entwicklung: Nicht-standardisierte Instrumente
- § 9 Interner Qualitätssicherungsbericht
- § 10 Externe Qualitätssicherung
- § 11 Zeitpunkte und Zyklen
- § 12 Zielvereinbarungen
- § 13 Durch die Hochschulleitung initiierte Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung
- § 14 Veröffentlichung
- § 15 Datenschutz
- § 16 Leitlinien zur Qualitätssicherung und -entwicklung und Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmニュアル
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Teilgrundordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre gilt für die gesamte Universität Koblenz-Landau und regelt das Verfahren gemäß § 5 und § 92 Abs. 1 HochSchG. Über die Fachbereiche hinaus erstreckt sie sich auch auf alle Einrichtungen und sonstige organisatorischen Einheiten der Universität Koblenz-Landau, welche hochschulintern Dienstleistungen für die Studiengänge anbieten.

§ 2 Gegenstand und Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung

(1) Die Teilgrundordnung regelt das Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.

(2) Aufgrund der Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung sollen konkrete Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung der universitären Lehre entwickelt werden.

(3) Die Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre dient dazu, die verantwortungsvolle Gewährleistung eines gelingenden Studienprozesses für alle immatrikulierten Studierenden an der Universität Koblenz-Landau unter Beachtung des Gender Mainstreaming und der Frauenförderung zu überprüfen und zu sichern. Dies beinhaltet die Überprüfung

- a. der Organisation, Inhalte und Abläufe von Studiengängen und deren Studierbarkeit,
- b. der inhaltlichen und didaktischen Qualität der Lehre und den Lernerfolg des Studiums,
- c. der Studienberatung und Betreuung der Studierenden.

(4) Die Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre soll die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen bzw. die Systemakkreditierung unterstützen.

§ 3 Verantwortlichkeit und Pflichten

(1) Die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung obliegt der Hochschulleitung. Sie unterstützt die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen bei der Bereitstellung, Erhebung und Auswertung der für die Qualitätssicherung und -entwicklung benötigten Daten.

(2) Die Fachbereiche sind für die Einleitung und Durchführung von Verfahren sowie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung verantwortlich. Sie entscheiden in eigener Kompetenz und Verantwortung darüber,

- a. welche standardisierten und nicht-standardisierten Methoden der Datenerhebung bzw. Informationsgewinnung sie wann und wo einsetzen wollen (mit Ausnahme

der verpflichtenden Kernfragen, die hochschulweit eingesetzt werden, s. Abs. 3 a);

- b. ob sie den Einsatz von nicht-standardisierten Methoden für sinnvoll und notwendig erachten und deshalb solche entwickeln wollen;
- c. nach welchen Kriterien die mit den standardisierten und nicht-standardisierten Instrumenten gewonnenen Daten ausgewertet werden sollen;
- d. welche Folgerungen sie aus den gewonnen Erkenntnissen ziehen wollen;
- e. wie diese in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 72 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und Abs. 5 HochSchG sind hierbei zu berücksichtigen.

(3) Das Zentrum für Methoden, Diagnostik und Evaluation (Methodenzentrum) der Universität Koblenz-Landau erfüllt nachfolgend beschriebene Aufgaben:

- a. Erstellung und Weiterentwicklung von Instrumenten zur Befragung von Studierenden zur Bewertung von Lehrveranstaltungen oder Modulen und Studierbarkeit in Übereinstimmung mit allen Fachbereichen und der Hochschulleitung unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten, der Allgemeinen Studierendenausschüsse sowie der Zentren für Lehrerbildung (verpflichtende Kernfragen),
- b. Erstellung und Weiterentwicklung der Instrumente zur Befragung von Studierenden zur Erreichung von Lernzielen, von Studienanfängern zum Übergang von Schule zu Hochschule und von Absolventinnen und Absolventen zum Studienerfolg (optional),
- c. Administration und Organisation der Befragungen,
- d. Auswertung der Ergebnisse,
- e. Rückmeldung der Ergebnisse der Befragungen an die jeweils berechtigten Empfänger,
- f. Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der Leitlinien zur Qualitätssicherung und -entwicklung,
- g. Entwicklung und Pflege eines Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaterials (§ 16 Abs.2) in Übereinstimmung mit allen Fachbereichen und der Hochschulleitung.

(4) Die Fachbereiche richten eine interne Kommission zur Qualitätssicherung und -entwicklung ein (§ 6), erstellen einen internen Qualitätssicherungsbericht (§ 9) und legen diesen ggf. gemeinsam mit einem externen Qualitätssicherungsbericht der Hochschulleitung vor.

(5) Die Verwaltung überlässt den Qualitätssicherungseinheiten die für eine umfassende Qualitätssicherung und -entwicklung notwendigen statistischen Daten und Informationen. Die übermittelnde Stelle, die Art der Daten sowie der Übermittlungstermin werden in den Leitlinien näher bestimmt.

(6) Die Mitwirkung an der Qualitätssicherung und -entwicklung zählt zu den Pflichten aller in der Lehre Tätigen sowie aller Studierenden eines Fachbereichs.

§ 4

Qualitätssicherungseinheiten

(1) Auf Vorschlag der Fachbereiche werden von der Hochschulleitung Qualitätssicherungseinheiten definiert. Im Zweifel entscheidet der Senat.

(2) Die Qualitätssicherungseinheiten orientieren sich in der Regel an den Studiengängen in den Fachbereichen und sollen so zugeschnitten sein, dass eine gemeinsame externe Begutachtung der gesamten Einheit möglich ist (z.B. Akkreditierungseinheit). Es können fachbereichsübergreifende Qualitätssicherungseinheiten gebildet werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätssicherung und -entwicklung. Bei fachbereichsübergreifenden Qualitätssicherungseinheiten sorgen die zuständigen Dekaninnen oder Dekane einvernehmlich für die ordnungsgemäße Durchführung. Bei Unstimmigkeiten vermittelt die Hochschulleitung.

§ 5

Verfahren und Grundlagen der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre

(1) Qualitätssicherung an der Universität Koblenz-Landau ist ein mehrstufiges Verfahren und umfasst folgende Komponenten:

- a. interne Qualitätssicherung und -entwicklung (§§ 6, 7, 8 und 9),
- b. externe Qualitätssicherung (§ 10),
- c. Zielvereinbarungen und deren Überprüfung (§ 12).

(2) Bei der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehre sind die Studierenden einzubinden.

(3) Die Basis der Qualitätssicherung und -entwicklung bilden insbesondere die Daten der Studierendensekretariate und Prüfungsämter sowie die Ergebnisse der standardisierten und nicht-standardisierten Befragungen. Die Daten sollen grundsätzlich geschlechterdifferenziert erhoben werden.

(4) Verfahrensgrundsätze, Aufgabenverteilung und verbindliche Vorgaben sowie Empfehlungen für die Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung werden in den Leitlinien zur Qualitätssicherung und -entwicklung näher ausgeführt (§ 16 Abs. 1).

(5) Anleitungen und Empfehlungen für die Organisation und Durchführung der Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung werden im Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmanual (§ 16 Abs. 2) näher ausgeführt.

§ 6

Interne Kommission zur Qualitätssicherung und -entwicklung

(1) Die Fachbereiche bilden unter Berücksichtigung des Prinzips der Geschlechterparität jeweils eine interne Kommission zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Zusammensetzung der Kommission ergibt sich aus § 72 Abs. 2 S. 1 HochSchG. Ein Mitglied der internen Kommission wählt der Fachbereich aus seinen Mitgliedern des

Zentrums für Lehrerbildung. Die Kommission wählt eines ihrer Mitglieder zum Beauftragten für Qualitätssicherung und -entwicklung des Fachbereichs. Der oder die Qualitätssicherungsbeauftragte ist Ansprechpartnerin oder -partner für alle Fragen bezüglich der Qualitätssicherung und -entwicklung. In den Fällen, in denen mehrere Fachbereiche an einer Qualitätssicherungseinheit beteiligt sind, wird eine gemeinsame interne Kommission zur Qualitätssicherung und -entwicklung gemäß § 13 GO gebildet. Die Dekaninnen oder Dekane sind verantwortlich für die Arbeit der Kommission.

(2) Die Kommission leitet die Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung ein und erstellt den internen Qualitätssicherungsbericht. Die übrigen Aufgaben lauten wie folgt:

a. Die Kommission erhebt mit Unterstützung des Methodenzentrums der Universität Koblenz-Landau nach den Leitlinien zur Qualitätssicherung und -entwicklung und dem entsprechenden Manual (§ 16) die standardisierten Pflichtdaten, entwickelt Vorschläge darüber, welche zusätzlichen standardisierten oder nicht-standardisierten Daten erhoben werden sollen und entwickelt gegebenenfalls die dafür notwendigen nicht-standardisierten Verfahren. Auf der Basis der so gewonnenen Erkenntnisse erstellt sie den Qualitätssicherungsbericht.

b. Die Kommission gibt dem Fachbereich Auskunft über ihre Arbeit.

c. Die Kommission nimmt vor dem Senat zur Qualitätssicherung und -entwicklung Stellung zu Einsprüchen von Mitgliedern der Qualitätssicherungseinheit oder der Dekanin oder des Dekans bzw. der Dekaninnen oder Dekane gegen Passagen des Qualitätssicherungsberichts.

(3) Die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 72 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und Abs. 5 HochSchG sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 7

Interne Qualitätssicherung und -entwicklung: Standardisierte Instrumente

(1) Die standardisierten Instrumente umfassen die Durchführung und Auswertung der Befragungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen (s. Abs. 2). Näheres regeln die Leitlinien und das Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmanual (§ 16).

(2) Die Lehrveranstaltungen oder Module einer Qualitätssicherungseinheit werden durch die Studierenden bewertet. Die Studierbarkeit (insbesondere der Workload einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls und der Übergang von Schule zur Hochschule) wird durch die Studierenden einer Qualitätssicherungseinheit bewertet. Der Studienerfolg (insbes. die Berufsqualifizierung und eine retrospektive Bewertung des Studiums) wird durch Absolventinnen und Absolventen einer Qualitätssicherungseinheit bewertet. Näheres regeln die Leitlinien und das Manual (§ 16).

(3) Die Fragebögen zur Befragung von Studierenden zur Bewertung von Lehrveranstaltungen oder Modulen und Studierbarkeit enthalten vorgegebene verbindliche Kernfragen. Die Kernfragen werden in Übereinstimmung zwischen dem Methodenzentrum, allen Fachbereichen und der Hochschulleitung unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten, den Allgemeinen Studierendenausschüssen sowie den Zentren für Lehrerbildung festgelegt.

(4) Die Ergebnisse der standardisierten Befragung von Studierenden, soweit sie Namen von Lehrenden betreffen, sollen nur hochschulöffentlich einsehbar sein. Hierzu genügt es, dass sie zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt werden. Die Ergebnisse der Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen oder Module durch die Studierenden dürfen nur zweckbestimmt für die Bewertung einer oder eines Lehrenden in Bezug auf die jeweilige Veranstaltung verwendet werden. Sie dürfen nicht als Grundlage für eine allgemeine Leistungsbewertung der Lehrenden verwertet werden.

§ 8

Interne Qualitätssicherung und -entwicklung: Nicht-standardisierte Instrumente

(1) Die nicht-standardisierten Instrumente der internen Qualitätssicherung und -entwicklung umfassen Gruppendiskussionen, Leitfadeninterviews, non-reaktive Verfahren wie Studientagebücher, Lernportfolios, sowie Studiengang- und Praxiskonferenzen. Sie dienen als Ergänzung oder als Alternative zu den standardisierten Befragungen. Näheres regeln die Leitlinien zur Qualitätssicherung und -entwicklung (§ 16).

(2) Die Ergebnisse der nicht-standardisierten Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung, soweit sie Namen von Lehrenden betreffen, sollen nur hochschulöffentlich einsehbar sein. Hierzu genügt es, dass sie zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt werden. Die Ergebnisse der Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen oder Module durch die Studierenden dürfen nur zweckbestimmt für die Bewertung einer oder eines Lehrenden in Bezug auf die jeweilige Veranstaltung verwendet werden. Sie dürfen nicht als Grundlage für eine allgemeine Leistungsbewertung der Lehrenden verwertet werden.

§ 9

Interner Qualitätssicherungsbericht

(1) Der Bericht wird vom zuständigen Fachbereichsrat an die Hochschulleitung übersandt.

(2) Zur Vereinheitlichung muss der Qualitätssicherungsbericht folgende Elemente enthalten, soweit sie in dem Berichtszeitraum erfasst worden sind:

- a. Ergebnisse der Studierendenbefragungen und gegebenenfalls der Absolventenbefragungen einer Qualitätssicherungseinheit,
- b. Bericht der Studierenden einer Qualitätssicherungseinheit zu bedeutsamen qualitativen Aspekten bei der Bewertung eines Studiengangs,
- c. Bericht zu dem Einsatz und den Ergebnissen von nicht-standardisierten Instrumenten auf Ebene der Qualitätssicherungseinheit, soweit sie im Berichtszeitraum durchgeführt worden sind,
- d. Bericht zu dem Stand der Erfüllung von vorab geschlossenen Zielvereinbarungen.

(3) Sonstige Stellungnahmen aus der Qualitätssicherungseinheit können dem Qualitätssicherungsbericht beigelegt werden.

§ 10

Externe Qualitätssicherung

(1) Die externe Qualitätssicherung ergänzt die interne Qualitätssicherung und -entwicklung durch eine Begutachtung und Beratung aus der Perspektive externer Fachleute. Sie erfolgt in der Regel im Zuge der Akkreditierung oder Reakkreditierung der Studiengänge.

(2) Die Hochschulleitung oder die Fachbereiche können darüberhinaus zusätzlich externe Begutachtungen in Auftrag geben.

§ 11

Zeitpunkte und Zyklen

(1) Qualitätssicherungseinheiten werden in festzulegenden Zyklen evaluiert. Ein Zyklus orientiert sich dabei in der Regel am Reakkreditierungsrhythmus. Der Zyklus wird durch die Fachbereiche festgelegt, sollte aber nicht länger als fünf Jahre sein. Das Qualitätssicherungs- und -entwicklungsmanual (§ 16) enthält Empfehlungen, nach welchen Grundsätzen die Zyklen festgelegt werden sollen. Über Abweichungen, die aufgrund von Akkreditierungsverfahren oder Reakkreditierungsverfahren bzw. Systemakkreditierungen oder aus anderen Gründen sinnvoll sind, entscheiden die Fachbereiche der betroffenen Qualitätssicherungseinheit im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.

(2) Die Zyklen sind zwischen den Qualitätssicherungseinheiten zeitlich gestaffelt. Die Fachbereiche der betroffenen Qualitätssicherungseinheit wählen den Zeitraum (Startpunkt) eines Zyklus. Die Fachbereiche legen in einem Qualitätssicherungs- und -entwicklungsplan und in Abstimmung mit der Hochschulleitung und unter Berücksichtigung der Kapazitäten des Methodenzentrums im Benehmen mit diesem fest, welche Elemente des Studienprozesses mit welchen Instrumenten zu welchem Zeitpunkt innerhalb eines Zyklus evaluiert werden.

§ 12

Zielvereinbarungen

(1) Auf der Grundlage der Qualitätssicherungsberichte und ggf. der Stellungnahmen zu diesen Berichten können Zielvereinbarungen zwischen der Qualitätssicherungseinheit und der Hochschulleitung über Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre geschlossen werden. Die Zielvereinbarungen legen den Zeitrahmen der Umsetzung von Maßnahmen fest und regeln die Verantwortlichkeiten für deren Umsetzung.

(2) Die Hochschulleitung überprüft die Realisierung der Zielvereinbarungen, bewertet den Erfolg der Maßnahmen und leitet aus den Ergebnissen und ihrer Bewertung ggf. weitere Maßnahmen ab.

(3) Die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 72 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und Abs. 5 HochSchG sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 13

Durch die Hochschulleitung initiierte Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Hochschulleitung kann aus begründetem Anlass mit Zustimmung des Senates die Durchführung von internen oder externen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung einleiten.

§ 14

Veröffentlichung

Die Hochschulleitung legt in gemeinsamer Verantwortung mit den internen Kommissionen zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens alle fünf Jahre die Ergebnisse und einen Bericht zur Veröffentlichung vor. Sofern ein externer Bericht vorliegt, ist den externen Gutachterinnen und Gutachtern das Recht zur Stellungnahme zu geben.

§ 15

Datenschutz

(1) Die anlässlich der Qualitätssicherung und -entwicklung erhobenen Daten werden unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung erhoben und weiter verarbeitet.

(2) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Auf die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist besonders hinzuweisen.

(3) Das Methodenzentrum löscht die personenbezogenen Daten spätestens bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das auf das Jahr der Erhebung folgt.

(4) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 16

Leitlinien zur Qualitätssicherung und -entwicklung und Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmニュアル

(1) Der Senat beschließt und veröffentlicht die Leitlinien zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Diese enthalten eine Beschreibung

- a. der Verfahrensgrundsätze,
- b. der Funktionen von und Aufgabenverteilung zwischen den Beteiligten,
- c. die Beschreibung der standardisierten und nicht-standardisierten Instrumente.

(2) Das Methodenzentrum entwickelt das Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmニュアル in Übereinstimmung mit allen Fachbereichen und der Hochschulleitung. Es enthält Anleitungen und Empfehlungen zur Durchführung der Verfahren, insbesondere

- a. zur Erstellung und Verwendung von statistischem Material,
- b. zur standardisierten Befragung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen,

- c. zur Organisation der standardisierten Befragungen durch das Methodenzentrum in Kooperation mit den Fachbereichen,
- d. zu Umfang und Turnus der Durchführung von Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsverfahren.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Teilgrundordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, 13. Juli 2012

Prof. Dr. Roman Heiligenthal
Präsident